

FAQ des Webinars „Ausländische Arbeitnehmer und Entsendung“

Zu Folie 28: Muss die Bescheinigung auch für Dienstreisen ins Ausland angefordert werden?

Übt eine in Deutschland versicherte Person ihre Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise in einem anderen Mitgliedstaat aus, benötigt sie eine Bescheinigung A1, mit der sie nachweisen kann, dass für sie die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten. Sie muss daher auch für nur einzelne Tage oder sogar Stunden ausgestellt werden.

Muss der Arbeitgeber die Kosten einer Auslandskrankenversicherung selbst bezahlen?

Nein, jedoch kann die deutsche Krankenkasse nur eine Erstattung im Rahmen der deutschen Krankenkassensätze vornehmen, so dass letztendlich Krankheitskosten nicht gedeckt sind.

Wir haben Mitarbeiter aus Portugal, die wir dann in Portugal einsetzen. Wir haben aber keinen Betriebssitz in Portugal. Können wir diese in Deutschland einstellen?

Ja, die Arbeitnehmer können in Deutschland eingestellt werden. Für eine Entsendung ist es sogar erforderlich, dass zunächst in Deutschland ein Beschäftigungsverhältnis besteht und er aus diesem heraus ins Ausland entsandt wird. Sofern der Arbeitnehmer nur zum Zwecke der Beschäftigung in Portugal eingestellt wird, liegt keine Entsendung vor, mit der Folge, dass dieser Arbeitnehmer nach portugiesischem Sozialversicherungsrecht zu versichern ist.

Zu Folie 19: Wir haben einen Außendienstmitarbeiter, der in Deutschland wohnt und in Österreich eingesetzt wird. Der Firmensitz liegt in Deutschland und der Mitarbeiter wohnt in Deutschland. Muss dieser dann nach österreichischem Recht abgerechnet werden?

Nach der Verordnung EG Nr. 883/2004 ist für die Sozialversicherung zunächst grundsätzlich der Beschäftigungsort maßgebend. Sofern dieser Mitarbeiter nicht zeitlich begrenzt nach Österreich entsandt wird, unterliegt er dem österreichischen Sozialversicherungsrecht.

Zu Folie 25: Wenn es heißt „der Entgeltanspruch richtet sich gegen den ausländischen Arbeitgeber“, spielt es dafür auch eine Rolle, wo das Entgelt ausbezahlt wird?

Maßgeblich für die bestehende Bindung zum Arbeitgeber ist, dass sich gegen diesen der Entgeltanspruch des Arbeitnehmers richtet. Dies bedeutet, dass dieser Arbeitgeber das Arbeitsentgelt berechnet, auszahlt und verbucht sowie besteuert. Unerheblich ist es, ob das Netto-Arbeitsentgelt an eine deutsche oder ausländische Bank überwiesen wird.

Zu Folie 26: Bis zu welchem Zeitraum gilt die Beschäftigung als vorübergehend?

Vorübergehend im Sinne der Ein- bzw. Ausstrahlung ist eine Beschäftigung immer dann, wenn sie zeitlich im Voraus entweder per Vertrag oder durch die Eigenart der Sache begrenzt ist, z.B. „von ... bis ...“ oder „für den Bau ...“, „für die Ernte ...“.

Ist für eine einwöchige Reise nach China zwecks Einkaufs von Waren eine Anmeldung erforderlich?

Hier wird eine Tätigkeit im Ausland ausgeübt, die nicht dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt. Damit für die Zeit der Tätigkeit im Ausland keine Lücke in den Versicherungsverhältnissen entsteht, müsste durch die Einzugsstelle das Vorliegen einer Entsendung bestätigt werden.

Zu Folie 42: Wie wird die Entsendung von der Dienstreise abgegrenzt? Also ab welcher Aufenthaltsdauer ist von einer Entsendung auszugehen?

Jegliche Tätigkeit im Ausland – unabhängig vom zeitlichen Umfang – unterliegt zunächst nicht mehr dem deutschen Sozialversicherungsrecht. Hierbei ist die Bezeichnung dieser Tätigkeit als Dienstreise (ob mit oder ohne einen Anspruch auf Reisekosten) unerheblich. Damit auch für die Zeit der Auslandstätigkeit deutsches Sozialversicherungsrecht fortbesteht, muss eine Entsendung vorliegen, welche innerhalb der EU durch eine A1 Bescheinigung nachgewiesen wird.

Was passiert, wenn man den A1 Antrag nicht stellt, welche Konsequenzen gibt es?

Jegliche Tätigkeit im Ausland – unabhängig vom zeitlichen Umfang – unterliegt zunächst nicht mehr dem deutschen Sozialversicherungsrecht. Dem Arbeitnehmer entsteht eine Lücke in seiner Versicherungszugehörigkeit. Bei einer Entsendung von wenigen Tagen fällt diese in der Regel nicht auf, da aus Unkenntnis die Sozialversicherung fortgeführt wird. Dagegen kann es bei einer Kontrolle im Ausland passieren, dass die Tätigkeit als nicht versicherte Tätigkeit und somit als Schwarzarbeit angesehen wird. Die Ahndung von Schwarzarbeit im Ausland kann hierbei unterschiedlich vom Einstellen der Arbeit über eine Geldbuße bis hin zu Gefängnisstrafen führen.

In welcher Sprache wird die A1-Bescheinigung ausgestellt?

Die Bescheinigung A1 wird üblicherweise in der Landessprache des Arbeitgeberlandes ausgestellt und enthält vielfach die Betitelung der Angaben auch in der Landessprache, in die entsandt wird. Da der Aufbau der Bescheinigung innerhalb der EU abgestimmt ist, werden aber auch einsprachige Bescheinigungen im Ausland anerkannt.

Über welchen Zeitraum darf ein Arbeitnehmer maximal entsandt werden?

Bei Mitgliedsstaaten beträgt die maximale Entsendezeit 24 Monate, Sozialversicherungsabkommen sehen eigene Höchstdauern vor und für das vertraglose Ausland gibt es keine zeitliche Regelung.

Zur Ausstrahlung: Für Arbeitnehmer, die in Deutschland beschäftigt sind und für eine bestimmte Zeit ins Ausland geschickt werden, zählt ja das deutsche Sozialversicherungs-Recht. Von welcher Rechengröße werden dann die Sozialversicherungs-Beiträge berechnet, wenn die Arbeitnehmer das Gehalt von der Auslandsfirma erhalten?

Für die Entsendung ins Ausland ist es erforderlich, dass die Entgeltzahlung durch den deutschen Arbeitgeber erfolgt (das Beschäftigungsverhältnis muss in Deutschland bestehen bleiben). Da das Arbeitsentgelt in Deutschland abgerechnet und durch den deutschen Arbeitgeber ausgezahlt wird, richtet sich die Beitragshöhe nach den maßgeblichen Werten der deutschen Sozialversicherung.

Wann ist eine Ausnahmereinbarung über die DVKA abzuschließen?

Eine Ausnahmereinbarung ist dann abzuschließen, wenn der Arbeitnehmer zeitübergreifend in mehreren Mitgliedsstaaten der EU tätig wird, er somit einen ständig wechselnden Arbeitsort in verschiedenen Staaten hat.

Kann der Punkt "Direktionsrecht" als Voraussetzung für die Ausstellung einer A1-Bescheinigung so interpretiert werden, dass das disziplinarische Weisungsrecht weiterhin beim entsendenden Arbeitgeber liegen muss, dafür aber das fachliche Weisungsrecht beim (End-)Kunden vor Ort liegen kann?

Richtig, eine fachliche Eingliederung in die Hierarchie des ausländischen Unternehmens spricht nicht gegen das fortbestehende Beschäftigungsverhältnis in Deutschland.

Wenn der deutsche Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer nach Ablauf von 24 Monaten direkt bei einem anderen Unternehmen im selben europäischen Land beschäftigen möchte, sollte der Arbeitnehmer besser zwei Monate abwarten?

Ist die Entsendung abgelaufen, kann eine weitere Entsendung für denselben Arbeitnehmer, dasselbe Unternehmen und denselben Mitgliedstaat erst nach Ablauf von mindestens zwei Monaten nach Ende des vorangehenden Entsendezeitraums zugelassen werden. Da hier jedoch eine Tätigkeit für ein anderes Unternehmen ausgeübt werden soll, ist eine zweimonatige Beschäftigung in Deutschland nicht zwingend notwendig.

Zu Folie 46, letzter Punkt: Ist es richtig, dass bei einer Entsendung bis zu 24 Monaten zu einem verbundenen Konzernunternehmen innerhalb EU/EWR/Schweiz die Weiterbelastung von Kosten an das verbundene Unternehmen (und somit auch steuerliche Geltendmachung als Betriebsausgabe durch das verbundene Unternehmen) keinen Einfluss auf die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung hat? Das heißt ist von einer Weitergeltung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit auszugehen (keine Ausnahmegenehmigung erforderlich)?

Richtig, die Weiterbelastung der Kosten ist aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht unerheblich, das Arbeitsentgelt muss jedoch zunächst in Deutschland abgerechnet und an den Arbeitnehmer ausgezahlt werden.

Vertragloses Ausland, Doppelversicherung: Wer muss die Beiträge zahlen und abführen?

Beitragsschuldner der in Deutschland fälligen Beiträge ist grundsätzlich der Arbeitgeber. Er hat jedoch ein Abzugsrecht bezüglich der Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung. Die Regelung zur Beitragsschuld im Ausland richtet sich nach dem ausländischen Recht, welches nicht einheitlich geregelt ist.

Wie weise ich bei Reparaturarbeiten im Ausland die Sozialversicherungspflicht in Deutschland nach?

Im europäischem Ausland durch die Bescheinigung A1, in allen anderen Ländern durch eine Bescheinigung der Krankenkasse bzw. des zuständigen Sozialversicherungsträgers.

Zu Folie 42: Kann für Arbeitnehmer, die häufig im europäischen Ausland auf Dienstreise sind, der A1-Antrag für mehrere Mitgliedsstaaten gestellt werden? Wie wird gewöhnlich definiert?

Hierzu muss eine Ausnahmereinbarung mit der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) geschlossen werden.

Wenn ein Mitarbeiter aus Deutschland nach Großbritannien umzieht, aber in Deutschland Entgelt bezieht (Home Office), welches Sozialversicherungsrecht ist hier anzuwenden?

Sofern keine Entsendung vorliegt, gilt das Recht des Landes in dem der Beschäftigungs-ort liegt. Bei einer Arbeit im Home Office ist dies der Wohnort, da an diesem Ort die tatsächliche Arbeitsleistung erbracht wird. Es gilt somit britisches Sozialversicherungsrecht.

Wenn eine Ausstrahlung des Arbeitnehmers für 24 Monate nach Spanien erfolgte, kann er dann im Anschluss für 24 Monate nach Italien ausgestrahlt werden?

Ja, da hier in ein anderes Land entsandt wird. Es ist nur eine weitere Entsendung für dieselben Arbeitnehmer, dieselben Unternehmen und in denselben Mitgliedstaat ausgeschlossen.

Zu Folie 25, Einstrahlung: Ein amerikanischer Mutterkonzern hat ein englisches Tochterunternehmen, dieses entsendet an ein deutsches Tochterunternehmen, Vertragsdauer: 5 Jahre. Das englische Unternehmen hat Weisungsbefugnis und zahlt**Entgelt. Ist der Arbeitnehmer in Deutschland Sozialversicherungspflichtig?**

Aufgrund des langen Zeitraumes ist eine Entsendung im Rahmen der Einstrahlung ausgeschlossen. Insofern gilt das Recht des Beschäftigungslandes und somit deutsches Sozialversicherungsrecht.

Zu Folie 51: Was passiert mit den anderen Sozialversicherungszweigen, die mit Abkommenstaaten nicht geregelt sind?

Sofern bei Entsendungen ins nicht europäische Ausland kein Sozialversicherungsabkommen besteht, kann es zu einer Doppelversicherung sowohl in Deutschland als auch im Ausland kommen.

Bescheinigung A1 auch bei Dienstreisen: Wer ist bei Arbeitnehmerüberlassung zuständig für die Beantragung der Bescheinigung, der Arbeitgeber oder der Kunde?

Bei einer legalen Arbeitnehmerüberlassung bleibt der Leiharbeitnehmer Beschäftigter des Verleiher. Der Verleiher hat in diesem Fall die Bescheinigung A1 zu beantragen.

Ausnahmereinbarung mit der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA): Kann der nach Deutschland entsandte Arbeitnehmer ebenfalls Projekte in anderen EU-Ländern unterstützen, z. B. zwei Monate in Frankreich, zwei Wochen in Spanien?

Ja, damit aber weiterhin eine Einstrahlung vorliegt, muss das Sozialversicherungsrecht des ausländischen Arbeitgebers weitergelten. In diesem Fall ist eine Ausnahmereinbarung mit dem ausländischen Pendant der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland zu schließen.

Wie wird sozialversicherungsrechtlich bei einer vierwöchigen Entsendung nach Singapur korrekt vorgegangen? Müssen hierfür Bescheinigungen – und wenn ja welche – beantragt werden?

Hier sollte das Vorliegen einer Entsendung durch die Krankenkasse des Arbeitnehmers geprüft werden. Diese stellt dann eine entsprechende Bescheinigung aus bzw. einen Bescheid über das Vorliegen einer Entsendung und die Fortgeltung des deutschen Sozialversicherungsrechts.

Beträgt innerhalb der EU die maximale Entsendungsdauer immer nur 24 Monate?

Ja, längere Zeiträume lassen sich nur über eine Ausnahmereinbarung mit der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) regeln.

Müssen Mitarbeiter, die aus dem Ausland an unseren deutschen Standort entsendet werden (auch für kurze Zeiträume) angemeldet werden (Arbeitnehmerentsendegesetz)? Wenn ja, bei allen oder nur bei bestimmten Tätigkeiten (Werkvertragsbasis)?

Ohne eine A1 Bescheinigung des Entsendelandes bzw. eine Bescheinigung, dass das ausländische Sozialversicherungsrecht fortbesteht, liegt eine meldepflichtige Beschäftigung in Deutschland vor.

Wenn eine Entsendung vorzeitig beendet ist, muss man die Krankenkasse dann darüber informieren und muss die A1 dann geändert werden?

Im Prinzip ja, da nur so eine Überschneidung mit folgenden Beschäftigungen im Ausland vermieden werden kann.

Ein Mitarbeiter soll von Deutschland nach Rumänien für 24 Monate gesendet werden. Das Arbeitsentgelt wird in Deutschland ausbezahlt, aber nicht getragen, d. h. die Kosten werden an die Tochtergesellschaft in Rumänien weiterbelastet. Wie muss hier bezüglich der Sozialversicherung verfahren werden? Ist die Beantragung der A1 richtig?

Da Rumänien auch unter die Verordnung EG 883/2004 fällt, ist für eine Entsendung von Arbeitnehmern dorthin eine A1 Bescheinigung zu beantragen. Die Weiterbelastung der Lohnkosten sind für die Sozialversicherung unerheblich, sofern das Arbeitsentgelt in Deutschland beiträgt und ausgezahlt wird.